



Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/458	
- öffentlich -	Datum: 23.07.2020	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne	
	Bearbeiter/in: Mens, Beate	
Antrag des Kreissenorenbeirates zur Entschädigungssatzung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.08.2020	Hauptausschuss	Beratung
14.09.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:
Schreiben des Kreissenorenbeirates vom 21.07.2020



**Kreissenorenbeirat
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



**Älter werden
in Schleswig-Holstein**

Kronshagen, 21. Juli 2020

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Thorsten Schulz
über
Kreistagsbüro
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Nachrichtlich:
Herrn Uwe Radant, Kreisverwaltung

Entschädigungssatzung

Sehr geehrter Herr Schulz,

der Kreissenorenbeirat bittet Sie, in die Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 20. August 2020 folgenden Antrag aufzunehmen:

Antrag:

Der Kreissenorenbeirat beantragt, für die benannten Mitglieder des Kreissenorenbeirats für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüsse das reduzierte Sitzungsgeld zu zahlen und damit die Mitglieder des Seniorenbeirats den bürgerlichen Mitgliedern gleichzustellen. Nötigenfalls ist die Entschädigungssatzung in diesem Punkt zu ergänzen.

Begründung:

Bis zur Novellierung der Entschädigungssatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2020 erhielten die delegierten Mitglieder des Kreissenorenbeirats neben der Erstattung der Fahrtkosten auch ein vermindertes Sitzungsgeld. Dessen Zahlung wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 eingestellt, obwohl bereits in den vergangenen Wahlperioden ein Sitzungsgeld entsprechend der Satzung gezahlt wurde. Der Arbeitsaufwand – Vorbereitung, Teilnahme an den Sitzungen und Nachbereitung, wie z. B. Berichterstattung, entspricht durchaus der Leistung der bürgerlichen Mitglieder des Kreistages und ist durch die Zahlung von Fahrtkosten keinesfalls abgedeckt.

Zudem kann aus der Satzung für den Kreissenorenbeirat eine Teilnahmepflicht abgeleitet werden, da dieser gem. § 3, Satz 3 dem Kreistag und dessen Ausschüssen beratend zur Seite stehen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Hartwig
Vorsitzender Kreissenorenbeirat